

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Änderung vom 12. Dezember 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003¹ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c

Das Departement beachtet bei der Verfolgung seiner Ziele und Tätigkeiten neben den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit (Art. 11 RVOV) insbesondere folgende Grundsätze:

- c. Es arbeitet mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement in Fragen der inneren Sicherheit zusammen und kooperiert dazu mit den Kantonen und Gemeinden.

Gliederungstitel vor Art. 8

3. Abschnitt: Ziviler Nachrichtendienst

Art. 8 **Direktion Dienst für Analyse und Prävention**

¹ Die Direktion Dienst für Analyse und Prävention erfüllt Aufgaben des präventiven Staatsschutzes. Sie stellt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Departements den Inlandnachrichtendienst sicher. Sie verfolgt durch präventive und flankierende Massnahmen folgende Ziele:

- a. Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz;
- b. Pflege und Ausbau der Kontakte mit nationalen, ausländischen und internationalen Nachrichtendiensten, Sicherheits-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.

¹ SR 172.214.1

- ² Sie nimmt zur Verfolgung dieser Ziele folgende Funktionen wahr:
- Sie führt das Analysezentrum innere Sicherheit, das Bundeslagezentrum, die Zentralstellen Atom und Kriegsmaterial und die Informationsstelle Güterkontrolle.
 - Sie führt das nachrichtendienstliche Lage- und Analysezentrum der Melde- und Analysestelle zur Informationssicherung MELANI.
 - Sie sorgt für die Darstellung der Sicherheitslage bei interkantonalen und nationalen Ereignissen.
- ³ Sie arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den Nachrichtendiensten des Bundes, dem Bundesamt für Polizei und den Polizeiorganen der Kantone zusammen.
- ⁴ Sie ist als Stabsstelle dem Departementschef oder der Departementschefin unterstellt.

Art. 8a Direktion Strategischer Nachrichtendienst

- ¹ Die Direktion Strategischer Nachrichtendienst stellt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Departements den Auslandnachrichtendienst sicher. Sie verfolgt folgende Ziele:
- Sie beschafft sicherheitspolitisch bedeutsame Informationen über das Ausland, wertet sie aus und verbreitet sie.
 - Sie pflegt Kontakte mit nationalen, ausländischen und internationalen Nachrichtendiensten und baut diese Kontakte aus.
- ² Sie arbeitet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den Nachrichtendiensten des Bundes, anderen Dienststellen der Bundesverwaltung sowie den Kantonen zusammen.
- ³ Sie ist als Stabsstelle dem Departementschef oder der Departementschefin unterstellt.

II

Der Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² wird wie folgt geändert:

Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Département fédéral de la défense, de la protection de la population
et des sports

Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione
e dello sport

Departament federal da defensiu, protecziun da la populaziun e sport

Ziff. 1

Einfügen nach Direktion für Sicherheitspolitik:

Direktion Dienst für Analyse und Prävention³
Direction du Service d'analyse et de prévention
Direzione del Servizio di analisi e prevenzione
Direcziun dal servetsch d'analisa e prevenziun

Ersetzen Direktion für Strategischen Nachrichtendienst durch:

Direktion Strategischer Nachrichtendienst⁴
Direction du renseignement stratégique
Direzione del Servizio informazioni strategico
Direcziun dal servetsch d'infurmaziun strategic

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. Dezember 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 172.010.1

³ Stabsstelle

⁴ Stabsstelle

